

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

berechtigten Auslagen im abgelaufenen Rechnungsjahr (Kalenderjahr), unter gleichzeitiger Einsendung der detaillierten Rechnungen, einzugeben.

Die Vorschläge für die Verwendung der Bundessubvention sollen von der Landesschulkommission dem Regierungsrate alljährlich so rechtzeitig eingegeben werden, daß sie dem Kantonsrate in der ordentlichen Novembersitzung vorgelegt werden können. Die Auszahlung erfolgt nach der Genehmigung des Verteilungsplanes.

§ 9. Die Verwendung der Bundessubvention ist in den gedruckten Gemeinderechnungen spezifiziert aufzuführen.

§ 10. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Juni 1917 in Kraft. Damit ist dasjenige vom 29. November 1904 (revidiert am 25. November 1909) aufgehoben.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh. Lehrerschaft aller Stufen.

Großratsbeschuß betreffend A. Beitragsleistung des Staates an die Primarschulgemeinden; B. Kriegsteuerungszulagen. (Vom 19. November 1917.)

A. Beitragsleistung des Staates an die Primarschulgemeinden.

Der Große Rat,
in Ausführung von Art. 10 der kantonalen Schulverordnung,
beschließt:

An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Primarschul-Lehrkräfte (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat für die Jahre 1918, 1919 und 1920 einen Beitrag von jährlich 50 %, an Kau ausnahmsweise 60 %.

Der Staatsbeitrag wird in vier gleichen Raten (am Schlusse jedes Vierteljahres) bezahlt.

Maßgebend für die Berechnung des Staatsbeitrages sind die Leistungen der Gemeinden in den dem Subventionsjahr vorangegangenen Jahren.

Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt:

Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft 100 Fr. im Jahre.
Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft 50 Fr. im Jahre.

B. Kriegsteuerungszulagen.

Der Große Rat beschließt:

Die Primarschulgemeinden sind verpflichtet, ihren Lehrkräften für das Jahr 1917 Kriegsteuerungszulagen von mindestens je 100 Fr. zu verabfolgen.

Außerdem haben sie den Primarlehrern, welche eigene Kinder im Alter unter 16 Jahren haben, für jedes Kind wenigstens 25 Fr. Kriegsteuerungszulagen zu gewähren.

An diese Zulagen vergütet der Kanton den Gemeinden 50 %.